

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für:

- Baustoffwerke Horst Dreher GmbH
  - Raunheimer Quarzsand GmbH & Co. KG
  - Raunheimer Sand- & Kiesgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG
  - Sandwerk Wolfskehlen GmbH & Co. KG
  - Waschkieswerk Crumstadt GmbH & Co. KG
  - Waschkieswerk Eich GmbH & Co. KG
- 

## **I. Anwendung unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen**

Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen und von uns bestätigt werden.

## **II. Vertragsgegenstand**

Für die richtige Auswahl der Sand- und/oder Kiessorte ist allein der Käufer verantwortlich.

## **III. Lieferungen**

1. Der Käufer hat den Bestimmungsort (Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden. Verletzt der Käufer diese ihm obliegende Pflicht, so entbindet uns dies von weiteren Lieferverpflichtungen.

2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht auszuführen. Derartige Zusagen sind jedoch unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Käufer kann jedoch zwei Wochen nach Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.

3. Wir erfüllen unsere Lieferverpflichtung – auch wenn Anlieferung frei Lkw Baustelle vereinbart ist – mit der Übergabe der Ware an den Transportunternehmer am Beladeort. Die Ware reist stets auf Gefahr des Empfängers.

4. Die Lieferverpflichtung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Annahmeverzug liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug innerhalb der vereinbarten oder üblichen Lieferfrist an der Entladestelle eintrifft und der Käufer

die Ware nicht unverzüglich abnimmt oder bei Versendung mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft, wenn sich die Versendung aus Gründen verzögert, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

5. Die Lieferung von Ware mit Sattel-, Hängerzug oder der Silofahrzeug erfolgt grundsätzlich in kompletten Ladungen, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss grundsätzlich etwas anderes vereinbart wurde.

6. Die Ware ist durch den Käufer bzw. Verbraucher rechtzeitig schriftlich abzurufen. In besonderen Fällen ist ein Lieferplan festzulegen.

7. Bei Auslieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass

- die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren und entladen können,

- der Entladeort so ausgewählt ist, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einer Achsenlast bis zu 10 t standhält,

- das Lager bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitsteht.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Ware zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

Wird das anliefernde Fahrzeug seitens des Käufers bzw. Verbrauchers auf unbefestigtes Gelände beordert, so haftet der Käufer für alle Schäden, gleich welcher Art, die dadurch an Fahrzeug und Ladung entstehen.

8. Bei Abholung der Ware durch einen Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten trägt der Käufer bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Dazu zählen insbesondere auch die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtgewichts des jeweiligen Fahrzeugs und die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zur Ladungssicherung.

9. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt/gelten die den Lieferschein unterzeichnete(n) Person(en) uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

10. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung auf Zahlung zu entschädigen, es sei denn, er hätte die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Kaufleute haften im Falle der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

11. Der Verkäufer kann die Lieferung verweigern, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass die Zahlung durch den Käufer durch seine mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung erfolgt ist oder Sicherheit geleistet wird. Nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Zahlung oder Sicherheitsleistung, kann der Verkäufer zurücktreten. Durch den Rücktritt ist dabei das Recht des Verkäufers Schadensersatz zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

#### **IV. Maße**

Gewichts- und Maßangaben erfolgen im Rahmen der einschlägigen DIN-Bestimmungen.

#### **V. Preise**

1. Unsere Preise verstehen sich, sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, grundsätzlich ab Werk, frei auf zu mechanischer Beladung geeignetem Wagen geladen, gemäß unseren in Punkt VI aufgeführten Zahlungsbedingungen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Unabhängig von der Berechnung der Frachtvergütung kann für Lieferungen, die nicht in vollen Nutzlast-Ladungen der jeweiligen Transportmittel bestehen, ein angemessener Aufschlag (Solo-Zuschlag) berechnet werden. Sonderkosten des Transports gehen zu Lasten des Käufers.

3. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes oder zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Ware unsere Selbstkosten für Löhne und Gehälter, Strom oder Frachten (z.B. aufgrund von Preiserhöhungen für Mineralölprodukte oder gesetzlicher Bestimmungen wie bspw. Mauterhebungen/-erhöhungen), so behalten wir uns vor die Preise entsprechend zu erhöhen.

#### **VI. Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich an dem Tag der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug. Der Abzug von Skonto oder sonstiger Abweichungen bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung und wird nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind. Skonto auf den in Frei-Bau-Preisen enthaltenen Frachtanteil wird nicht gewährt.

2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles und somit der entsprechenden Zahlungsfrist schuldet der Käufer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Erstattung eines etwaigen darüberhinausgehenden Schadens.

3. Der Käufer kann nur aufrechnen, soweit seine Gegenforderung ausdrücklich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Wegen bestrittener

Gegenforderungen ist es ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers begründet in Frage stellen, sind wir berechtigt Voraus- bzw. sofortige Barzahlung für alle Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

## **VII. Untersuchungs- und Rügepflicht**

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel, zu untersuchen. Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschliefereien sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Beschaffenheitsmerkmale oder eine Garantie können verbindlich nur individuell und in AGB vereinbart werden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Ware gleicher Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann. Ein Sachmangel ist es auch, wenn eine andere oder zu geringe Menge geliefert wird.

3. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, die Lieferschein-Nr., den Spediteur und das Lieferwerk enthalten.

4. Gewichtsbeanstandungen sind innerhalb von 3 Tagen nach Gefahrübergang auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen geltend zu machen. Grundsätzlich gilt das im Werk festgestellte Gewicht.

5. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Käufer nicht verarbeiten. Für Schäden, die aus der Nichtachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haften wir nicht.

## **VIII. Gewährleistung**

1. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge kann der Käufer anstelle der mangelhaften Ware die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Auf ein Fehlschlagen der Nacherfüllung kann sich der Käufer erst

berufen, wenn zwei Ersatzlieferungen ebenfalls mangelhaft waren und seit der Mängelrüge mehr als eine Woche vergangen ist. Soweit gesetzlich zulässig, sind Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf der Lieferung mangelhafter Ware beruhen, ausgeschlossen.

2. Im übrigen haften wir, ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht für leicht fahrlässige Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

3. Mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verjähren alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei Jahren ab Gefahrenübergang.

4. Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsabschluss den Mangel kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, es sei denn, der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

5. Der Verkäufer kann sich auf einen Haftungsausschluss nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.

## **IX. Haftung für Nebenpflichten**

Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt unentgeltlich und nach besten Wissen und Gewissen unserer Mitarbeiter. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der Obliegenheit, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Die Haftung unserer Beratung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer VIII. Nr. 2. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Anwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

## X. Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt oder in Folge von Ereignissen, die der höheren Gewalt gleichstehen, gehindert - gleichviel ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind - so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen gleich: Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Wird die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. In diesem Fall sind wir verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und im Zusammenhang mit der unmöglich gewordenen Lieferung bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich zu erstatten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer insoweit vom Vertrag zurücktreten. Soweit es gesetzlich zulässig ist, sind andere Ansprüche ausgeschlossen.

## XI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen unserer Produkte erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die verkaufte Ware bleibt deshalb bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für die bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferung bezahlt ist. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 4 auf uns übergeht. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns

daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an dieser neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie mit der im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Der Käufer ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sachen auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.

4. Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen tritt der Käufer mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die für ihn durch die Weiterveräußerung entstehen, an uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Verkaufspreisen bemisst.

5. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzuteilen, wird dadurch nicht berührt. Die Kosten für solche Mitteilungen hat uns der Käufer zu ersetzen. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderung gegen Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten, sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot uns gegenüber nicht zu berufen und

mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

6. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

7. Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Marktwert die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt.

## **XII. Baustoffüberwachung**

Den Beauftragten unserer Eigenüberwachung, des Fremdüberwachers und der Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Datenschutz**

1. Erfüllungsort für die Ablieferung der verkauften Waren ist unser Lieferwerk. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist unser Geschäftssitz.

2. Für Rechtsstreitigkeiten über Kaufpreisforderungen aus Warenlieferungen ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für alle übrigen Rechtsstreitigkeiten aus dem Verkaufs- und Liefervertrag ist Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft oder nach unserer Wahl das für den Standort des Lieferwerkes zuständige Gericht.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“).

## **XIV. Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtstelle**

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **XIV. Nichtigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.

### **Baustoffwerke Horst Dreher GmbH**

Darmstädter Straße 5  
64625 Bensheim

### **Raunheimer Quarzsand GmbH & Co. KG**

Darmstädter Straße 5  
64625 Bensheim

### **Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG**

Darmstädter Straße 5  
64625 Bensheim

### **Sandwerk Wolfskehlen GmbH & Co. KG**

Darmstädter Straße 5  
64625 Bensheim

### **Waschkieswerk Crumstadt GmbH & Co. KG**

Am Zunderbaum 8  
66424 Homburg

### **Waschkieswerk Eich GmbH & Co. KG**

Darmstädter Straße 5  
64625 Bensheim